



HEMMER / WÜST / GOLD

KLAUSURENTRAINING ZIVILURTEILE

Fallsammlung

Assessor-Basics

- Klausurtechnik
- Formulierungshilfen
- Aufbauregeln

Assessor-Basics

- Klausurentaining – Zivilurteile -

ein Querschnitt der examensrelevantesten Themenstellungen
dargestellt am "großen Fall"

Hemmer/Wüst/Gold

Fall 1: **Seite 1**

Formelle Themenstellung: Vollständiges Urteil mit Klage, Widerklage und Drittwiderklage (alles gestützt auf denselben Lebenssachverhalt) / Urteilsformalien von Bayern.

Prozessuale Probleme: Zulässigkeit der Widerklage und Drittwiderklage +++ Zuständigkeitsfragen: doppelrelevante Tatsachen bei §§ 20 StVG, 32 ZPO, analoge Anwendung auf Direkthaftung der Haftpflichtversicherung, Widerklage und Drittwiderklage am Landgericht bei Streitwert nicht über 5.000 € +++ Einheit der Kostenentscheidung.

Materiell-rechtliche Probleme: Verkehrsunfall: Systematik der §§ 7, 17 StVG +++ Beweismwürdigung bei Zeugenaussage mit offen gebliebenen Fragen und Beweislastverteilung +++ Schadensersatz: Nichtverbindlichkeit eines Sachverständigengutachtens bezüglich Restwert +++ Mietwagenkosten +++ Reparaturkosten und 130-Prozent-Grenze (sog. Integritätszuschlag) +++ merkantiler Minderwert +++ Ersatz von Verdienstaussfall: Prüfung von Unterbrechung des Kausalverlaufs und Vorteilsanrechnung +++ Schlüssigkeitsfragen bei der Nutzungsentschädigung (fühlbare Beeinträchtigung).

Fall 2: **Seite 29**

Formelle Themenstellung: Streitiges Urteil nach vorherigem Erlass eines Versäumnisurteils im schriftlichen Vorverfahren. / Urteilsformalien von Hessen.

Prozessuale Probleme: Einspruch gegen Versäumnisurteil im schriftlichen Vorverfahren (Doppelzustellung und § 310 III ZPO) +++ Zustellung an Partner der nichtehelichen Lebensgemeinschaft (§ 178 ZPO) +++ Art der Streitgenossenschaft bei beklagten Miterben +++ Teilrücknahme der Klage nach VU-Erlass +++ Nachweis der Prozessvollmacht +++ Kostenentscheidung mit §§ 91 ZPO, 269 III 2 ZPO, 344 ZPO (hier bei unzulässigem VU).

Materiell-rechtliche Probleme: Ansprüche aus G.o.A. und §§ 823 ff. BGB: Reichweite des Begriffs "Aufwendungen" i.S.d. § 670 BGB bzw. Kausalitäts- und Zurechnungsfragen.

Fall 3: **Seite 47**

Formelle Themenstellung: Urteil mit Klage und Widerklage bei unterschiedlichen Lebenssachverhalten. / Urteilsformalien von NRW.

Prozessuale Probleme: einseitige Erledigungserklärung +++ Widerklage am Landgericht bei Streitwert nicht über 5.000 € +++ Beweisverfahren nach §§ 485 ff. ZPO +++ Beweismwürdigung nach den Regeln des Anscheinsbeweises (hier: Einwurfeinschreiben für Zugang) +++ Einheit der Kostenentscheidung und Prüfung von § 92 II ZPO.

Materiell-rechtliche Probleme: werkvertragliche Gewährleistung bei Computersoftware +++ Fälligkeit des Werklohns gemäß § 641 I BGB über die Abnahmefiktion gemäß § 640 II BGB n.F. +++ Beweislastverteilung vor Abnahme und nach Abnahmefiktion +++ Verzug mit der Nacherfüllung nach §§ 634 Nr. 1, 635 I, 286 BGB und Umfang von Verzugszinsansprüchen (§ 288 II BGB) +++ Auswirkungen einer Schriftformklausel bei Vertreterhandeln.

Fall 4: **Seite 70**

Formelle Themenstellung: Urteil gegen Streitgenossen auf Beklagtenseite. / Urteilsformalien von Baden-Württemberg.

Prozessuale Probleme: Tenor bei Verurteilung zu akzessorischer Haftung +++ Behandlung der Streitverkündung im sog. Folgeprozess (Probleme der Nebeninterventionswirkung) +++ unwirksame Klagerücknahme und ihre Folgen +++ "Baumbach'sche Formel" +++ Zuständigkeitsfragen bei gewerblicher Miete (Unterschied § 23 Nr. 2a GVG zu § 29a ZPO).

Materiell-rechtliche Probleme: Haftung des Grundstücksverkäufers wegen ungewollter Bindung des Käufers an Mietvertrag über § 566 BGB: Behandlung des behebbaren anfänglichen Rechtsmangels (Abgrenzung von §§ 280 I, III, 281 BGB zu § 311a II BGB) +++ Subsidiarität des § 254 BGB gegenüber § 442 BGB +++ Haftung nach § 28 HGB +++ Haftung in der Kommanditgesellschaft nach §§ 128, 161 II HGB und §§ 171, 172 HGB.

Fall 5: **Seite 94**

Formelle Themenstellung: Urteil nach Parteiwechsel und beiderseitiger Teilerledigungserklärung. / Urteilsformalien von Berlin und Brandenburg.

Prozessuale Probleme: gesetzlicher *und* gewillkürter Parteiwechsel bei Tod der Partei +++ gewillkürte Prozessstandschaft +++ Behandlung der beiderseitigen Teilerledigungserklärung (§ 91a I ZPO) +++ Beweiswürdigung einer Zeugenaussage.

Materiell-rechtliche Probleme: mietrechtliche Gewährleistung gemäß §§ 536 ff. BGB bzw. Kündigung nach § 543 BGB beim Leasing aufgrund unwirksamen Ausschlusses der Gewährleistung (Verstoß gegen § 307 I, II BGB) +++ Auswirkungen der Unternehmereigenschaft eines Freiberuflers (§ 14 BGB) +++ Anwendbarkeit und Reichweite des Verbraucherschutzrechts (§ 506 BGB) beim Finanzierungsleasing und Nicht-Anwendung auf Freiberufler +++ § 546a BGB wegen verspäteter Rückgabe der Leasingssache.

Fall 6: **Seite 118**

Formelle Themenstellung: Urteil mit Klage und Widerklage bei identischem Lebenssachverhalt. / Urteilsformalien des GPA (Hamburg, Bremen, Schleswig-Holstein).

Prozessuale Probleme: gesetzliche Prozessstandschaft gemäß § 265 II 2 ZPO bei einer Forderungspfändung und -überweisung (§§ 828 ff. ZPO) +++ Prüfung der Präklusion gemäß § 296 I ZPO, v.a. Verzögerungsproblem +++ besondere und ausschließliche Zuständigkeit bei Verbraucherverträgen (§§ 29c, 33 II ZPO) +++ Prüfung von § 713 ZPO bei Beschwer in Klage und Widerklage jeweils unter Berufungssumme.

Materiell-rechtliche Probleme: Widerruf und Rückabwicklung eines „Außergeschäftsraumvertrages“ nach §§ 312, 312b, 312g, 355, 356 BGB +++ Voraussetzungen von Wertersatz und Schadensersatz wg. Wertverlust (vgl. §§ 357, 361 BGB) +++ Pflicht zur Rücksendung als Vorleistungspflicht (§ 357 I, IV BGB).

Fall 7: **Seite 140**

Formelle Themenstellung: Urteil bei Vollstreckungsgegenklage. / Urteilsformalien von Sachsen.

Prozessuale Probleme: Besonderheiten der Vollstreckungsgegenklage gegen notarielle Urkunde (§§ 767, 794 I Nr. 5, 795, 797 ZPO) +++ Verhinderung der Säumnis des Beklagten durch einen Streithelfer (§ 67 ZPO) +++ Kostenentscheidung bei Streithilfe.

Materiell-rechtliche Probleme: Voraussetzungen und Wirkung des Einwendungsdurchgriffs gegen Verbraucherdarlehensvertrag nach § 359, 358 BGB +++ Abgrenzung des Dienstvertrags zum Werk- und Maklervertrag +++ analoge Anwendung des § 656 I BGB (sog. Naturalobligation) auf Dienstverträge im Bereich Eheanbahnung bzw. Partnerschaftsvermittlung und Grenzen von § 656 I 2 BGB +++ Anwendungsbereich der AGB-Kontrolle gemäß §§ 305 ff. BGB, Vor. der Ausnahme i.S.d. § 305 I 2, 310 III Nr. 2 a.E. BGB.

Fall 8: **Seite 160**

Formelle Themenstellung: Urteil nach vorausgegangenem Mahnverfahren (Einspruch gegen Vollstreckungsbescheid) / Urteilsformalien von Rheinland-Pfalz.

Prozessuale Probleme: Tenorierung nach Einspruch gegen Vollstreckungsbescheid +++ Ersatzzustellung nach § 180 ZPO +++ Rechtshängigkeitsfiktion gemäß § 700 II ZPO +++ Verwertung eines Privatgutachtens über Baumängel +++ Anscheinsbeweis (für Erforderlichkeit der Kosten i.S.d. § 637 I BGB).

Materiell-rechtliche Probleme: wirksamer Werkvertrag bei einseitigem Verstoß gegen SchwarzarbG (Nichtanwendbarkeit von § 134 BGB) +++ Voraussetzungen des Bauvertrags gemäß § 650a BGB n.F. +++ Selbstvornahme nach § 637 BGB mit Abgrenzung zum Schadensersatz statt der Nacherfüllung gemäß §§ 280 I, III, 634 Nr. 4 BGB und zusätzlich Schadensersatz für Folgeschäden nach §§ 280 I, 634 Nr. 4 BGB +++ Fragen des Schadensumfangs, u.a. geldwerte Genussmöglichkeit, frustrierter Urlaub +++ abgetretene Rechte aus Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter +++ Rückforderung eines Vorschusses über § 812 I 2 2. Alt. BGB: konkludente Zweckabrede, Prüfung von § 815 BGB und §§ 818 III, IV BGB.

Fall 1

Dr. Nina Berger
Rechtsanwältin
97318 Kitzingen
Goethestraße 23

Kitzingen, 4. Mai 2018

An das
Landgericht Würzburg
97070 Würzburg

Landgericht Würzburg
Eingang: 4. Mai 2018

In Sachen

Karl Kaiser, Talstraße 13, 97318 Kitzingen

- Kläger -

gegen

Bert Blocker, Heinrich-Heine-Ring 14, 76199 Karlsruhe

- Beklagter -

wegen Schadensersatz

erhebe ich namens und im Auftrag des Klägers

Klage

zum Landgericht Würzburg.

Streitwert: 13.800 €

In der mündlichen Verhandlung werde ich beantragen zu erkennen:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 13.800 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszins seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.
2. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Begründung:

Der Kläger fordert Schadensersatz wegen eines Verkehrsunfalls, der sich am 8. August 2017 gegen 19:30 Uhr im Gemeindegebiet von Höchberg (Landkreis Würzburg) auf der Bundesstraße 8 ereignet hat.

Der Kläger fuhr mit seinem Wagen aus Helmstadt kommend in Richtung Würzburg, als der in die Gegenrichtung fahrende Beklagte, der Eigentümer und ständiger Nutzer seines Wagens ist, in Höhe der Abbiegung in die Ortsmitte von Höchberg plötzlich dorthin (also aus seiner Sicht nach links und damit die Fahrbahn des Klägers kreuzend) abbog.

Der Kläger hatte keine Chance mehr anzuhalten und fuhr mit dem in seinem Eigentum stehenden Wagen (ein Mercedes Benz E 220) auf den Opel Astra des Beklagten auf. An der Unfallstelle ist die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h festgelegt.

Diese hatte der Kläger auch eingehalten. Es handelt sich für den Kläger daher eindeutig um ein unabwendbares Ereignis, da er auch ansonsten keine Chance mehr zur Vermeidung des Unfalls durch Anhalten oder Ausweichen hatte, weil der Beklagte im allerletzten Moment plötzlich und völlig unerwartet losfuhr.

Beweis: Zeuge Heinrich Mutz, Kaufmann, 97204 Höchberg, Würzburger Straße 74.

Auf die Herbeiholung der Polizei war einverständlich verzichtet worden, da der Kläger die Sachlage für völlig klar hielt und ein Zeuge vorhanden war.

Der derzeit bezifferbare Schaden errechnet sich aus folgenden Positionen:

1. Schaden am Pkw des Klägers in Höhe von 12.500 €.

Der Kläger hat den Wagen nicht mehr reparieren lassen, nachdem der vom Kläger über die Autowerkstatt beauftragte vereidigte Gutachter die Kosten hierfür in seinem Sachverständigengutachten auf etwa 15.000 € festgelegt hatte. Daher verlangt er den sich aus dem Gutachten ergebenden Differenzbetrag zwischen dem Wiederbeschaffungswert (ebenfalls 15.000 €) und dem vom Gutachter geschätzten Restwert (2.500 €). Alle Beträge sind Brutto, also inklusive Umsatzsteueranteil.

Beweis: Sachverständigengutachten (Anlage K₁)

Dem Kläger ist auch tatsächlich ein entsprechender Umsatzsteueraufwand entstanden, da er sich einen ähnlichen Ersatzwagen für 16.000 € (inklusive Umsatzsteuer, die er tatsächlich zahlen musste) kaufte.

Beweis: Kaufvertrag (Anlage K₂)

2. Darüber hinaus werden 300 € wegen der notwendig gewordenen Anmietung eines Pkw Marke Mercedes-Benz E 220 durch den Kläger geltend gemacht. Genau genommen sind sogar 360 € als Kosten dafür entstanden, nämlich für zwei Tage jeweils 180 €. Die Kürzung nimmt der Kläger auf mein Anraten hin selbst vor, da er leider kein klassenniederes Fahrzeug angemietet hat.

Beweis: Mietwagenrechnung (Anlage K₃)

Diese Kosten ergaben sich daraus, dass der Kläger nach seinem Krankenhausaufenthalt (dazu gleich) kein Fahrzeug zur Verfügung hatte. Zwar konnte er den Verkauf des Wracks noch vom Krankenhaus aus regeln, ein Ankauf eines Ersatzfahrzeugs war ihm aber verständlicherweise nicht möglich, bevor er das Krankenhaus verlassen hatte und Wagenbesichtigungen bzw. Probefahrten vornehmen konnte.

Obwohl er sich nach dem Verlassen des Krankenhauses sofort an seinen Mercedes-Vertragshändler wandte, um einen vergleichbaren gebrauchten Wagen zu erwerben, konnte ihm erst am dritten Tag ein entsprechender Wagen (der oben genannte) verschafft werden. Daher hat er nach Einholung entsprechender Vergleichsangebote bei anderen örtlichen Autovermietern in der Übergangszeit den benannten Wagen für zwei Tage angemietet. Dazu war er auch berechtigt, da er den Wagen auch gerade in dieser Phase für einige Fahrten von Kitzingen nach Höchberg zu seiner Freundin (einfach ca. 30 km) brauchte.

3. Schließlich geht es noch um entgangenen Verdienst (Arbeitsentgelt) für drei Monate.

Der Kläger wurde durch den starken Aufprall nicht unbeträchtlich verletzt. Er fuhr, nachdem er den Wagen hatte abschleppen lassen, mit dem Taxi ins Krankenhaus, weil er Schmerzen im Rücken-, Nacken- und Kopfbereich hatte. Als diese immer größer wurden, bekam er vom Arzt noch am Unfalltag für mehrere Wochen dringende Bettruhe angeordnet. Er lag zunächst für vier Wochen zuhause im Bett, war dann aber noch länger krankgeschrieben. Das Ende der Erkrankung war zunächst nicht abzusehen.

Beweis: Dr. Stefan Schlächter von der Uni-Klinik Würzburg.

Dies veranlasste seinen Arbeitgeber, die Armler Consulting GmbH, zur Kündigung, die am 15. September 2017 zum 30. November 2017 erklärt wurde. Der Kläger erhob sofort Kündigungsschutzklage vor dem Arbeitsgericht Würzburg.

Da im Arbeitsrechtsstreit Streit und Unklarheiten darüber auftraten, ob die Arbeitgeberin mehr als zehn Arbeitnehmer beschäftigt (vgl. § 23 I KSchG), veranlasste dies den Arbeitsrichter in der Güteverhandlung vom 17. November 2017, die Parteien zu einem Vergleich zu überreden. Man einigte sich auf Auflösung des Arbeitsverhältnisses zum 30. November 2017 gegen Zahlung einer Abfindung von 4.000 €.

Beweis: Zeugnis des Richters Norbert Schlicht vom ArbG Würzburg, zu laden dort.

Da der Kläger erst seit März 2018 wieder Arbeit hat (gesund und arbeitsfähig war er seit Ende November wieder: der Heilungsprozess war auf einmal überraschend sehr schnell vorangeschritten), sind ihm drei Monatsgehälter in Höhe von netto 2.000 € entgangen, insgesamt also 6.000 €.

Der geltend gemachte Gesamtschaden beläuft sich damit auf insgesamt 18.800 €.

Von der Versicherung des Beklagten wurden bislang nur 5.000 € auf die Reparaturrechnung bezahlt, sodass Klage in Höhe des Restbetrages von 13.800 € geboten war. Die Klageforderung setzt sich aus weiteren 7.500 € Reparaturkosten sowie den übrigen oben genannten Schadenspositionen zusammen.

Dr. Nina Berger
Rechtsanwältin

Es wurde schriftliches Vorverfahren angeordnet. Die Klageschrift wurde den Beklagten persönlich unter gleichzeitiger Aufforderung zur Verteidigungsanzeige innerhalb von zwei Wochen und zur Klageerwiderung innerhalb von zwei weiteren Wochen gemäß § 276 Abs. 1 ZPO sowie mit der Belehrung über die Folgen der Fristversäumung (§§ 276 Abs. 2, 277 Abs. 2 ZPO) am 12. Mai 2018 zugestellt. Am 21. Mai 2018 ging eine Verteidigungsanzeige bei Gericht ein; Rechtsanwalt Franz Frischler zeigte die Vertretung des Beklagten an.

Franz Frischler
Rechtsanwalt
97070 Würzburg
Domstraße 17a

97070 Würzburg, 1. Juni 2018

An das
Landgericht Würzburg
97070 Würzburg

Landgericht Würzburg
Eingang: 1. Juni 2018

Az.: 3 O 219/18

In Sachen

Karl Kaiser gegen Bert Blocker

möchte ich hiermit beantragen, die Klage kostenpflichtig abzuweisen.

Die geltend gemachten Forderungen sind - über das bereits bezahlte hinaus - in keinem Fall begründet. Der Kläger hat nämlich selbst einige kapitale Fahrfehler begangen.

Insbesondere hat er dem Beklagten mit der Lichthupe zunächst Zeichen gegeben, dass er ihm das Abbiegen erlaube, hat dann aber überraschenderweise doch nicht gebremst. Außerdem ist der Kläger an der Unfallstelle auch viel zu schnell gefahren, nämlich mindestens 70 km/h.

Beweis: Heinrich Mutz, schon benannt, als Zeuge auch der Beklagtenseite.

Beides war für den Unfall auch ursächlich. Letztlich hätte der Kläger aber sogar unabhängig davon, also unter Zugrundelegung seiner konkreten tatsächlichen Geschwindigkeit noch ausweichen oder bremsen können, wenn er sich nicht so stur angestellt und auf seine vermeintliche Vorfahrt gepocht hätte. Demgegenüber muss die Vorfahrtsmissachtung des Beklagten stark zurücktreten.

Gemäß § 254 BGB sind daher alle Ansprüche um mindestens 50 Prozent zu mindern.

Zu den Schäden ist Folgendes zu sagen: Der Sachschaden wurde von Klägerseite völlig falsch berechnet. Richtig ist zwar, dass das Gutachten die Beträge so festgesetzt hat, wie dies die Klägerseite vorträgt. Allerdings wird hierbei unterschlagen, dass es in Zwickau ein auf Mercedes spezialisiertes Unfallwagen-Reparatur-Team gibt, das bei geeigneten Wagen (wie es der E 220 in jedem Fall ist) deutlich höhere Preise bezahlt. So hat eine von mir inzwischen über die Website der Firma eingeholte Erkundigung bei der Firma „Stern-Tuning“ in Zwickau auch tatsächlich ergeben, dass für einen derartigen Wagen auch bei den vorliegenden Schäden mindestens 4.500 € bezahlt worden wären.

Beweis: Walter Zorn, Geschäftsführer der Firma Stern-Tuning, 08060 Zwickau, Industrierandstraße 12a.

Also ist dieser Betrag vom ersatzfähigen Schaden abzuziehen.

Auch die Mietwagenkosten, die wir in der Höhe nicht bestreiten wollen, sind nicht ersatzfähig. Insoweit ist der Klagevortrag unschlüssig, da nicht ersichtlich ist, dass der Kläger längere berufliche Fahrten unternehmen musste. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der nötige Mindestfahrbedarf hier bei ca. 20 km täglich liegt, andernfalls bei Anmietung eines Kfz die Schadensminderungspflicht verletzt wurde. Eine Einbuße in der privaten Beweglichkeit, wie sie der Kläger mit den Fahrten zu seiner Freundin vorträgt, ist ein immaterieller Schaden und daher nicht ersatzfähig.

Auch der Verdienstausfall ist schon deswegen nicht ersatzfähig, weil es dem Beklagten nicht zur Last fallen kann, wenn der Kläger vor dem Arbeitsgericht solche unmöglichen Vergleiche schließt. Zu seinen Lasten muss davon ausgegangen werden, dass die Kündigungsschutzklage recht gute Erfolgsaussichten gehabt hätte. Hilfsweise ist anzumerken, dass auch zumindest die Abfindung vom Schaden abgezogen werden müsste.

Aufgrund des eben geschilderten Unfalles erhebe ich namens des Beklagten gleichzeitig

Widerklage

gegen

1. Karl Kaiser

- Kläger und Widerbeklagter zu 1) -

und

2. "LANZIA-GmbH-Versicherungsgesellschaft", vertreten durch den Geschäftsführer Gerhard Gengel, An der Hauptwache 14, 60313 Frankfurt/Main.

- Widerbeklagte zu 2) -

Dabei stelle ich folgende Anträge:

1. Die Widerbeklagten werden gesamtschuldnerisch verurteilt, 2.700 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit an den Beklagten und Widerkläger zu bezahlen.
2. Die Widerbeklagten haben die Kosten der Widerklage zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Begründung:

1. Dem Widerkläger entstand durch das (Mit)Verschulden des Widerbeklagten, der Halter des in den Unfall verwickelten Fahrzeuges ist, bei dem genannten Unfall ein Sachschaden an seinem Opel Astra.

Nach einem Sachverständigengutachten, das wir erforderlichenfalls in der mündlichen Verhandlung vorlegen werden, betragen die Kosten der Reparatur inklusive Umsatzsteuer 5.000 €, und der merkantile Minderwert des Wagens weitere 250 €.

Der erst ein Jahr alte Wagen hatte laut Gutachten einen Wiederbeschaffungswert von 9.000 € und nach dem Unfall einen Restwert von 5.000 € (alle Beträge sind Brutto, also inklusive Umsatzsteueranteil), sodass der Widerkläger berechtigt war, den Wagen reparieren zu lassen oder selbst zu reparieren. Daher durfte er die vollen Reparaturkosten plus merkantilen Minderwert geltend machen.

2. Weiterhin kann der Widerkläger für die Dauer der Reparatur seines Opel Astra Caravan GL von fünf Tagen eine Nutzungsentschädigung von insgesamt 150 € (nämlich 5 Tage à 30 €) fordern.

Insgesamt beläuft sich daher der Schaden des Widerklägers auf 5.400 €. Hiervon machen wir unter Einräumung einer Mitverursachungsquote von 50 Prozent jeweils die Hälfte geltend.

Die Geltendmachung weiterer Schäden, insbesondere solcher aus Körperverletzung des Widerklägers, der nach dem Unfall für über eine Woche im Krankenhaus lag, bleibt vorbehalten. Unter anderem bestehen noch einige Unklarheiten in arbeits- und sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht, sodass diese Schadensposition derzeit noch nicht geltend gemacht wird.

Die Widerbeklagte zu 2) ist die Haftpflichtversicherung des Widerbeklagten zu 1), haftet also automatisch für all dessen Verbindlichkeiten. Widerklage war geboten, da aufgrund angeblich alleinigen Verschuldens des Widerklägers bislang keinerlei Zahlungen erfolgten.

Franz Frischler
Rechtsanwalt

Die Zustellung des Schriftsatzes vom 1. Juni 2018 erfolgte am 7. Juni 2018. Dies unter gleichzeitiger Aufforderung zur Verteidigungsanzeige innerhalb von zwei Wochen und zur Widerklageerwiderung innerhalb von zwei weiteren Wochen gemäß § 276 Abs. 1 ZPO sowie mit der Belehrung über die Folgen der Fristversäumung (§§ 276 Abs. 2, 277 Abs. 2 ZPO).

Dr. Nina Berger
Rechtsanwältin
97318 Kitzingen
Goethestraße 23

Kitzingen, 20. Juni 2018

An das
Landgericht Würzburg
97070 Würzburg

Landgericht Würzburg
Eingang: 20. Juni 2018

Az.: 3 O 219/18

In Sachen

Kaiser u.a. gegen Blocker

zeige ich unter Vorlage von Prozessvollmacht nun auch die Vertretung der Widerbeklagten zu 2) an und nehme zum laufenden Verfahren nochmals wie folgt Stellung:

Ich halte an meinen bisherigen Anträgen fest.

Bestritten wird hiermit, dass der Kläger die Lichthupe betätigt habe. Dies ist eine reine Erfindung.

Im Hinblick auf die Schadensberechnung wird zunächst bestritten, dass für das Fahrzeugwrack des Klägers ein höherer Preis zu erzielen war als die 2.500 €, die das Gutachten als Restwert angab.

Hilfsweise ist aber darauf hinzuweisen, dass auch eine möglicherweise gegebene Chance des Klägers, einen höheren Verkaufspreis zu erzielen, ihm nicht zur Last fallen kann, weil Sachverständigen-Gutachten bekanntlich bindend sind. Es handelt sich hier ja immerhin auch um das im ganzen Raum Würzburg anerkannte Büro „Ing. Blaumais, Stiefel und Kollegen“.

Außerdem wusste der Kläger gar nichts von einer Möglichkeit, den Wagen teurer zu verkaufen. Er hat keinen Computer, und deswegen kann ihm eine solche Recherche nicht zugemutet werden.

Er hat sich deswegen auf das Gutachten verlassen und den Wagen zum Preis von 2.500 € verkauft.

Beweis: Zeugnis des Karl Kratz (Käufer), 97076 Würzburg, Malteserweg 23.

Weiterhin werde ich beantragen, die Widerklage abzuweisen.

Aber auch die Begründetheit der Widerklage ist schon deswegen nicht gegeben, weil den Widerbeklagten zu 1) gar kein Verschulden trifft, wodurch für ihn zwangsläufig ein unabwendbares Ereignis vorliegt.

Zu den Schadenspositionen des Beklagten und Widerklägers wird hilfsweise Folgendes ausgeführt:

Weil die Reparaturkosten unter Mitberücksichtigung des merkantilen Minderwerts - wie schon das Vorbringen des Widerklägers selbst zeigt - hier zu teuer kamen (nämlich insgesamt 5.250 €), können allenfalls die Kosten ersetzt werden, die bei der billigeren Abwicklung über den Wiederverkauf entstanden wären: Das wären hier schon nach dem Widerklägervortrag nur (9.000 € minus 5.000 € gleich) 4.000 €.

Dr. Nina Berger
Rechtsanwältin

Die Erwiderung auf die Widerklage wurde ordnungsgemäß mitgeteilt. Außerdem wurde Gütetermin bestimmt.

Nachdem in diesem keine gütliche Einigung herbeigeführt werden konnte, erließ die zuständige Richterin nachfolgenden Beweisbeschluss, bestimmte Termin zur mündlichen Verhandlung und lud die Parteien hierzu.

Landgericht Würzburg
Az.: 3 O 219/18

Würzburg, den 18. Juli 2018

Beweisbeschluss

In dem Rechtsstreit

Kaiser u.a. gegen Blocker

I. Es soll Beweis erhoben werden über die Behauptungen des Klägers,

er selbst habe die an der Unfallstelle vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h eingehalten und keine Chance zur Vermeidung des Unfalls gehabt, weil der Beklagte im allerletzten Moment plötzlich und völlig unerwartet losgefahren sei,

sowie über die Behauptung des Beklagten,

1. der Kläger habe dem Beklagten mit der Lichthupe zunächst Zeichen gegeben, dass er ihm das Abbiegen erlaube, habe dann aber überraschenderweise doch nicht gebremst,

2. der Kläger sei an der Unfallstelle mit mindestens 70 km/h gefahren.

durch

Vernehmung des Zeugen Heinrich Mutz, 97204 Höchberg, Würzburger Straße 74, von beiden Parteien benannt.

II. Termin zur Durchführung der Beweisaufnahme wird bestimmt auf 27. August 2018,

III. (Anordnungen zu Kostenvorschuss usw.).

Färber
Richterin am Landgericht

Landgericht Würzburg
Az.: 3 O 219/18

Niederschrift der mündlichen Verhandlung vom 27. August 2018:

Gegenwärtig: Richterin am Landgericht Färber als Einzelrichterin

Vorläufig aufgezeichnet auf Tonträger gemäß §§ 159, 160a ZPO.

In dem Rechtsstreit

Kaiser und LANZIA-GmbH-Versicherungsgesellschaft gegen Blocker

wegen Schadensersatz

erscheinen bei Aufruf der Sache:

für den Kläger bzw. die Widerbeklagten Rechtsanwältin Dr. Nina Berger

für den Beklagten und Widerkläger Rechtsanwalt Franz Frischler

Der weiterhin erschienene Zeuge Mutz wird zur Wahrheit ermahnt, auf die Möglichkeit der Beeidigung sowie auf die Strafbarkeit einer falschen eidlichen oder uneidlichen Aussage hingewiesen. Der Zeuge verlässt den Sitzungssaal.

Die Sach- und Rechtslage wird eingehend erörtert. Der Klägervertreter stellt die Anträge aus den Schriftsätzen vom 4. Mai 2018 und 20. Juni 2018, der Beklagtenvertreter aus dem Schriftsatz vom 1. Juni 2018.

Der Klägervertreter erklärt erneut, dass sein Mandant keinesfalls habe abbremsten oder ausweichen können. Der Wagen des Beklagten und Widerklägers sei dazu viel zu kurzfristig abgebogen, es sei trotz ordnungsgemäßer Geschwindigkeit so gut wie keine Reaktionszeit mehr verblieben.

Es folgt die Vernehmung des Zeugen Mutz.

Zur Person:

Zur Sache: Ich habe den Unfall weitgehend beobachtet und kann mich genau erinnern. Ich bin ca. 20 Meter entfernt gerade mit dem Fahrrad an einer Seitenstraße gestanden und habe den Verkehr beobachtet, weil ich die Bundesstraße ein paar Meter entlang fahren wollte, um zum Fahrradweg nach Würzburg runter zu kommen. Ich habe den Mercedes zufällig genau beobachtet, weil dies ein wunderschönes Auto ist. Der Mercedes ist den Berg runter in Richtung Würzburg gefahren. Plötzlich ist der Astra losgefahren. Der Mercedes hat gleich gebremst, ist dem dann aber doch voll in die rechte Seite reingefahren, sodass es ein Glück war, dass kein Beifahrer dabei war.

Auf Frage des Beklagtenvertreters: Bezüglich der Geschwindigkeit des Mercedes kann ich nichts Genaues sagen. Ich glaube nicht, dass der mehr als 50 km/h fuhr, aber da kann man sich ja bekanntlich leicht täuschen. Nein, ein Ausweichen oder Anhalten war für den Mercedesfahrer bestimmt nicht mehr möglich, als der Astra losfuhr. Es war ja Gegenverkehr, und außerdem konnte man mit dem Verhalten des Astra-Fahrers wirklich nicht rechnen. Der fuhr unmittelbar vor dem Mercedes los. Entweder hat der wo anders hin geschaut oder durch den Mercedes hindurch. Mir war das jedenfalls ein völliges Rätsel, wie man so merkwürdig reagieren kann.

Auf Frage des Beklagtenvertreters: Davon, dass der Mercedesfahrer die Lichthupe betätigt haben soll, habe ich nichts bemerkt. Ich glaube schon, dass mir das aufgefallen wäre, könnte dies aber nicht beschwören.

Die Aussage wird vorgespielt und genehmigt. Auf Vereidigung wird verzichtet. Der Zeuge wird entlassen.

Die Vorsitzende erteilt folgenden rechtlichen Hinweis:

Die Vorsitzende verkündet daraufhin folgenden:

Beschluss:

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf ... 2019, 9 Uhr, Sitzungssaal 126.

Färber
Richterin am Landgericht

Für die Richtigkeit der Übertragung
vom Tonträger
Schnell
Justizsekretärin als U.d.G.

Vermerk für den Bearbeiter:

Die vollständige Entscheidung des Gerichts ist zu fertigen.¹ Die Streitwertfestsetzung ist erlassen.

Ladungen, Zustellungen, Vollmachten und sonstige Formalien sind in Ordnung. Sämtliche richterlichen Hinweispflichten wurden beachtet. Wenn das Ergebnis der mündlichen Verhandlung nach Ansicht des Bearbeiters für die Entscheidung nicht ausreicht, ist zu unterstellen, dass trotz Wahrnehmung der richterlichen Aufklärungspflicht keine weitere Aufklärung zu erzielen war.

Soweit einzelne von den Beteiligten angesprochene Fragen nach Ansicht des Bearbeiters nicht erheblich sind, sind diese in einem Hilfsgutachten zu erörtern.²

Die Angaben über die begehrte Nutzungsentschädigung sind als *in der Höhe* richtig zu unterstellen.

Geografische Hinweise: Höchberg liegt im Landkreis und Amtsgerichtsbezirk Würzburg. Die ostunterfränkische Metropole Kitzingen hat (in ihrem Landkreis) nicht nur hervorragenden Wein, sondern selbstverständlich ein eigenes Amtsgericht, allerdings kein eigenes Landgericht.

1 Gerade bezüglich dieses umfangreichen ersten Klausurfalls ist klarzustellen, dass wir in diesem Skript jeweils in erster Linie darauf geachtet haben, einen didaktischen „Rundumschlag“ zu landen, und die Anforderungen an das Timing einer Klausur zurückgestellt haben. In unseren Kursen wird selbstverständlich auf den Umfang der Klausuren geachtet. Dabei wird aus Trainingsgründen allerdings durchaus bewusst manchmal großer Zeitdruck aufgebaut, weil es auch im Examen immer wieder vorkommt, dass Klausuren im Umfang völlig aus dem Ruder gelaufen sind, weil entweder der Aufgabensteller vorhandene Probleme übersehen hat oder ganz bewusst die praxisnotwendige Fähigkeit zum „Krisenmanagement“ austesten wollte. Motto: Wie schaffe ich es, an einem Tag einen Aktenberg abzuarbeiten, für den ich beim Streben nach absoluter Perfektion eigentlich mindestens zwei Tage bräuchte, ohne dabei an den Schlüsselstellen Fehler zu machen oder zu viel Substanz zu opfern? Dies erfordert v.a. den Blick für das Wesentliche und die Fähigkeit, Unproblematisches *extrem knapp* abzuhandeln. Beides wiederum lässt sich nicht durch Ansehen erlernen, auch nicht durch das Schreiben *einfacher* Klausuren, die natürlich auch gelegentlich vorkommen, sondern nur durch das *aktive Training* eines solchen „Krisenmanagements“ anhand entsprechend umfangreicher Klausuren!

2 Achten Sie insoweit exakt auf den jeweiligen Bearbeitervermerk: In einigen Bundesländern wird kein Hilfsgutachten gefordert. Dies bedeutet, dass es passieren kann, dass eine ganze Reihe von Überlegungen, die der Bearbeiter bei der gedanklichen Vorbereitung seiner Lösung durchzuspielen hatte, bei Einhaltung der Aufbauregeln des Urteils nicht schriftlich niederzulegen sind und damit im Ergebnis nicht bewertet (!) werden. In diesem Skript haben wir den Bearbeitungsvermerk nun einheitlich *mit* Hilfsgutachten versehen, um den Fall jeweils *umfassend* besprechen zu können, obwohl wir der unterschiedlichen Formalia wegen die Fälle in verschiedene Bundesländer gelegt haben.

Übersicht Fall 1

I. **Zulässigkeit der Klage** (+): Insbesondere § 23 Nr. 1, 71 I GVG, § 20 StVG (+).

II. Voraussetzungen der **objektiven Klagehäufung** (Sach- und Personenschaden!) gemäß § 260 ZPO (+).

III. **Begründetheit der Klage:**

1. **Tatbestand des § 7 I StVG** (+): Haltereigenschaft, Sachbeschädigung und Körperverletzung, „bei dem Betrieb“.

2. Keine **höhere Gewalt** gemäß § 7 II StVG.

3. Beiderseits **kein Fall von § 17 III StVG**, insbesondere auch nicht eindeutig, dass für *den Kläger* unabwendbares Ereignis vorlag: Beweislast hierfür bei ihm.

4. Aber: Völliges Zurücktreten der Betriebsgefahr i.R.d. **Abwägung gemäß § 17 II i.V.m. I StVG** (grobes Missverhältnis):

Nur *einfache* (nicht erhöhte) Betriebsgefahr beim Kläger: Weder Lichthupenbetätigung noch Verstoß gegen § 3 I, III Nr. 1 StVO nachgewiesen: Beweislast hierfür beim Beklagten.

Stark erhöhte Betriebsgefahr beim Beklagten wegen *grobem* Verstoß gegen § 9 III StVO.

5. **Schäden:**

a. **Sachschaden am Pkw:** 12.500 € Wiederbeschaffungsaufwand: Wiederbeschaffungswert (15.000 €) minus Restwert (§ 249 II 1, 2 BGB).

Restwert hier nach Gutachten (2.500 €): zwar durchaus widerlegbar; aber: keine Pflicht zum Suchen nach speziellen Restwertaufkäufern.

b. Ersatzfähigkeit der **Mietwagenkosten** (+).

c. **Verdienstaussfall** ersatzfähig (§§ 249 I, 252 BGB): keine Unterbrechung des Kausalverlaufs wg. Vergleich; keine Vorteilsanrechnung wg. Zweck der Abfindung.

6. **Zinsen:** §§ 291, 288 I BGB.

IV. **Zulässigkeit der Widerklage:**

- Zusammenhang i.S.d. § 33 ZPO (+).
- Örtliche Zuständigkeit nach § 20 StVG bzw. § 32 ZPO.
- Sachliche Zuständigkeit des LG *trotz* § 5 2. Hs. ZPO: Wertung des § 506 ZPO.

V. **Begründetheit der Widerklage** (-): sämtliche Anspruchsgrundlagen (§§ 7 I, 18 I StVG, §§ 823 I, 823 II BGB) entfallen wegen grob überwiegenden Verschuldens des Bekl. (s.o.).

VI. **Zulässigkeit der Drittwiderklage:**

Örtliche Zuständigkeit: nicht §§ 12, 13 ZPO, aber § 20 StVG entsprechend. Problematik von § 33 ZPO analog (gilt jedenfalls für isolierte DWK) hier unerheblich.

DWK auch im Übrigen unbedenklich: Sachdienlichkeit gemäß § 263 ZPO, überdies § 267 ZPO (vgl. „Klageänderungstheorie“ des BGH); Zuständigkeit zumindest über § 39 ZPO. Vor. der §§ 59, 60 ZPO (+).

VII. **Begründetheit der Drittwiderklage** (-): Direkthaftung gemäß §§ 115 I 1, 117 III 2 VVG i.V.m. § 3 S. 1 PflVG entfällt mangels Anspruchs gegen den Kläger.

VIII. **Kosten:** § 91 ZPO (Grundsatz der Kosteneinheit).

IX. **Vollstreckbarkeit:** § 709 S. 1 und S. 2 ZPO.

Hilfsgutachten:

I. **Zur Klage:** Ansprüche aus § 18 I StVG, §§ 823 I, 823 II BGB ebenfalls (+).

II. Zur **Widerklage** / Schlüssigkeit der geltend gemachten **Schäden:**

1. **Reparaturkosten** von 5.000 € gemäß § 249 II 1, 2 BGB; 130-Prozent-Grenze („erforderlich“) nicht überschritten.

2. **Merkantiler Minderwert** von 250 € (+): § 251 I BGB.

3. **Nutzungsentschädigung:** fühlbare Beeinträchtigung nicht schlüssig dargetan (Krankenhausaufenthalt!).

LÖSUNG FALL 1

Vorsicht: im Rubrum starke Unterschiede zwischen den Bundesländern; siehe die folgenden Fälle

Vorbemerkung: Im Unterschied zum „Rest“ des Zivilurteils unterscheiden sich die Feinheiten des Rubrums von Bundesland zu Bundesland. Was in Kiel oder Lübeck üblich ist, wird in Frankfurt oder Berlin und erst Recht in München gegebenenfalls schon wieder ganz anders gehandhabt. Da die Korrektoren aber regelmäßig auf die Verwendung der jeweiligen örtlichen Gepflogenheiten Wert legen, haben wir auf die in anderen Lehrbüchern und Skripten verbreitete irreführende Praxis, die eigenen lokalen Regeln als vermeintlich allgemeingültig darzustellen, verzichtet. Stattdessen haben wir im Parallelskript „Zivilurteil“ (Theorieband) die verschiedenen Varianten erläutert und verwenden nun in diesem Skript die jeweiligen Fassungen aus dem Bereich von acht verschiedenen Prüfungsämtern: Fall 1 = Bayern, Fall 2 = Hessen, Fall 3 = NRW, Fall 4 = Baden-Württemberg, Fall 5 = Berlin-Brandenburg, Fall 6 = GPA von Hamburg, Bremen, Schleswig-Holstein, Fall 7 = Sachsen, Fall 8 = Rheinland-Pfalz. Selbstverständlich sind von dieser Differenzierung nur die Formalia des Rubrums betroffen. Die viel wichtigeren anderen Teile der nun folgenden Klausurfälle, also Tenor, Tatbestand und Entscheidungsgründe, werden grundsätzlich überall einheitlich gehandhabt.

Rubrum Bayern

Landgericht Würzburg

1

Az.: 3 O 219/18

Im Namen des Volkes³

In dem Rechtsstreit

1. Karl Kaiser, Talstraße 13, 97318 Kitzingen

Doppelrolle der Parteien

- Kläger und Widerbeklagter zu 1) -⁴

2. LANZIA-GmbH-Versicherungsgesellschaft, vertreten durch den Geschäftsführer Gerhard Gengel, An der Hauptwache 14, 60313 Frankfurt/Main

- Widerbeklagte zu 2) -

Prozessbevollmächtigte der Parteien zu 1) und 2): Rechtsanwältin Dr. Berger, Goethestraße 23, 97318 Kitzingen

gegen

Bert Blocker, Heinrich-Heine-Ring 14, 76199 Karlsruhe

- Beklagter und Widerkläger -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frischler, Domstraße 17a, 97070 Würzburg

wegen Schadensersatz aus Verkehrsunfall⁵

Übergang zum Tenor (hier „exklusiv“-bayerische Formulierung!)

erlässt das Landgericht Würzburg, 3. Zivilkammer, durch Richterin am Landgericht Färber als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27. August 2018 folgendes⁶

3 In fast allen anderen Bundesländern erfolgt die Bezeichnung der Urteilsart bereits hier oben beim „Im Namen des Volkes“. Siehe dazu und zu weiteren Unterschieden die erläuterten Varianten der verschiedenen anderen Bundesländer in den anderen Klausuren dieses Skripts.

4 Im Rubrum werden die Parteien doppelt („Kläger und Widerbeklagter zu 1“) bezeichnet, während sie im Text des Urteils (Tenor, Tatbestand und Entscheidungsgründe) nur mit ihrer ursprünglichen Parteirolle („Kläger“) bezeichnet werden. Die Parenthese bei der Bezeichnung der Parteirolle ist in Bayern üblich, wird aber in vielen Bundesländern nicht vorgenommen.

5 Auch die Angabe des Betreffs ist nicht in allen Bundesländern üblich.

Endurteil:

Tenor bei Klage, Widerklage und
Drittweiterklage sowie Gesamtschuld

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 13.800 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 13. Mai 2018 zu bezahlen.⁷

2

2. Die Widerklage wird abgewiesen.⁸

3. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.⁹

3

neuer 709 S. 2 ZPO!

4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils beizutreibenden Betrages vorläufig vollstreckbar.¹⁰

Tatbestand¹¹

4

Einleitungssatz

Die Parteien streiten mit Klage und Widerklage über Schadensersatz wegen eines Verkehrsunfalls, der sich am 8. August 2017, gegen 19:30 Uhr im Gemeindegebiet von Höchberg (Landkreis Würzburg) auf der Bundesstraße 8 ereignet hat.¹²

Unstreitiges Vorbringen für Klage und
Widerklage (Imperfekt)

Am betreffenden Tage fuhr der Kläger mit dem ihm gehörenden Wagen, einem Mercedes Benz E 220, aus Helmstadt kommend in Richtung Würzburg, als der in die Gegenrichtung fahrende Beklagte, der Eigentümer und ständiger Nutzer seines Wagens ist, in Höhe der Abbiegung in die Ortsmitte von Höchberg dorthin nach links und die Fahrbahn des Klägers kreuzend abbog. Der Kläger fuhr mit seinem Fahrzeug auf den Opel Astra des Beklagten auf. An der Unfallstelle ist die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h festgelegt.

Unfallhergang

Schäden des Klägers

An beiden Fahrzeugen entstand ein Sachschaden. Der Kläger ließ ein privates Sachverständigen-Gutachten erstellen, das den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs des Klägers mit 15.000 € brutto (inklusive Umsatzsteuer) angibt und den Restwert des beschädigten Fahrzeuges mit 2.500 €. ¹³ Der Kläger verkaufte den beschädigten Pkw für exakt diesen Betrag von 2.500 €¹⁴ und erwarb sich ein Ersatzfahrzeug für 16.000 € brutto, wobei Umsatzsteuer anfiel.

6 Dieser Überleitungssatz zum Tenor ist eine (praktisch exklusiv) bayerische Besonderheit. In praktisch allen anderen Bundesländern erfolgt die Überleitung mit einem „hat ... für Recht erkannt“ und die Bezeichnung der Urteilsart (dann meist auch nicht mit „Endurteil“, sondern schlicht „Urteil“) erfolgt weiter oben beim „Im Namen des Volkes“.

7 Ein Ausrechnen der genauen Höhe dieses Zinses ist nach zutreffender ganz h.M. nicht nötig, sondern wird erst für die Zwangsvollstreckung vorgenommen (siehe dazu in Assessor-Basics Zivilurteil, § 5 Rn. 5 m.w.N.).

8 In der Tenorierung muss man deutlich erkennen lassen, inwieweit sich die Entscheidung jeweils auf Klage oder Widerklage bezieht.

9 Da die Beschwer des alleine unterliegenden Beklagten über 600 € liegt, ist gemäß § 511 IV 1 Nr. 2 ZPO keine Entscheidung über Zulassung oder Nichtzulassung der Berufung zu treffen. Zum Umgang mit der Berufungszulassungsfrage, wenn die Beschwer bei zumindest einem der Beteiligten nicht über 600 € liegt, siehe in Assessor-Basics Zivilurteil § 2, Rn. 12.

10 Dies resultiert aus § 709 S. 2 ZPO. Die Praxis orientiert sich seit Eingreifen dieser Vorschrift an Prozentsätzen von 110 % bis 130 %, um damit zusätzliche Finanzierungsschäden auffangen zu können. Die Formulierung „jeweils“ ist eine Besonderheit der unmittelbaren Anwendung des § 709 S. 2 ZPO, die bei der nur entsprechenden Anwendung i.R.d. § 711 ZPO für nicht anwendbar erklärt wurde. Im Zusammenhang mit diesen Regelungen ist auch § 752 ZPO zu bedenken. Zum Ganzen siehe in **Assessor-Basics, Zivilurteil, § 7 Rn. 13 ff.**

11 Aufbau des Tatbestandes bei Klage und Widerklage: Beachten Sie insbesondere, dass es für den Tatbestand zwei Aufbauvarianten gibt, und zwar abhängig davon, ob Klage und Widerklage auf demselben Lebenssachverhalt oder aber auf unterschiedlichen Lebenssachverhalten beruhen. Geht es - wie hier - um denselben Lebenssachverhalt, wird soweit möglich zusammengefasst (zur Systematik siehe zum einen die Randbemerkungen; ein Schema hierzu und zur anderen Variante des Widerklagetatbestandes finden Sie in **Assessor-Basics, Zivilurteil, § 8 Rn. 64 ff. m.w.N.**).

12 Nach einer Ansicht (Anders/Gehle A, Rn. 43) sind Einleitungssätze grds. entbehrlich. Anders - und empfehlenswert - die wohl h.M.; vgl. etwa Th/P, § 313, Rn. 16; Zöller/Vollkommer, § 313, Rn. 12.

13 Streitig ist hier, ob diese Position (die Höhe des Restwerts) letztlich zutreffend ist; dagegen ist der Inhalt des Gutachtens selbst unstrittig. Bei den anderen Positionen hat der Beklagte die Schadenshöhe von vornherein gar nicht bestritten, sodass man die Beträge selbst - also ohne Formulierung „laut Gutachten“ - hier als feststehend schildern kann.

14 Dieser Vorgang des Verkaufs zu diesem konkreten Preis ist ebenfalls nicht bestritten worden; behauptet wird nur, der Kläger hätte es besser machen können.

Da dem Kläger der Ankauf des Ersatzfahrzeuges erst drei Tage nach seiner Krankenhausentlassung gelang, er aber u.a. aufgrund einer Entfernung von 30 km zur Wohnung seiner Freundin in Höchberg entsprechenden Fahrbedarf hatte,¹⁵ mietete er bis dahin für zwei Tage ein anderes Fahrzeug der Marke Mercedes Benz E 220. Dadurch entstanden ihm Kosten von insgesamt 360 €, von denen er in der Klage 300 € geltend macht.

5

Personenschaden

Der Kläger war infolge seiner unfallbedingten Verletzungen insgesamt bis Ende November 2017 arbeitsunfähig krankgeschrieben, wobei das Ende der Arbeitsunfähigkeit bzw. die endgültige Wiedergenesung zunächst nicht absehbar war. Infolgedessen kündigte sein Arbeitgeber ihm am 15. September 2017 zum 30. November 2017.

Im Rahmen des sich anschließenden Kündigungsschutzprozesses traten Streit und Unklarheiten darüber auf, ob die Arbeitgeberin mehr als zehn Arbeitnehmer beschäftigt. Dies veranlasste den Arbeitsrichter in der Güteverhandlung vom 17. November 2017, den Parteien einen Vergleich vorzuschlagen, dem der Kläger zustimmte. Man einigte sich auf die Auflösung des Arbeitsverhältnisses zum 30. November 2017 gegen Zahlung einer Abfindung von 4.000 €.

Der Kläger fand zum 1. März 2018 einen neuen Arbeitsplatz. Hätte das alte Arbeitsverhältnis fortbestanden, hätte der Kläger in den Monaten Dezember 2017 bis Februar 2018 jeweils 2.000 € netto verdient.

Schäden des Beklagten (für das Urteil grds. unerheblich geworden; s.u.)

Die Kosten der am Fahrzeug des Beklagten durchgeführten Reparatur betragen 5.000 € inkl. Umsatzsteuer, der merkantile Minderwert 250 €; der Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges 9.000 €, der Restwert nach dem Unfall belief sich auf 5.000 €. Die Reparatur nahm fünf Tage in Anspruch. Der Beklagte mietete kein Ersatzfahrzeug an.¹⁶

Das Fahrzeug des Klägers war bei der Widerbeklagten zu 2) haftpflichtversichert.

streitiges Klägervorbringen („behauptet“; indirekte Rede)

Der Kläger behauptet, dass der Beklagte völlig unvermittelt und unmittelbar vor ihm abgelenkt sei, sodass er - der Kläger - keine Möglichkeit mehr gehabt habe, anzuhalten oder auszuweichen.

6

Anträge

Mit seiner am 12. Mai 2018 zugestellten¹⁷ Klage beantragt er:

7

Der Beklagte wird verurteilt, 13.800 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit an ihn zu bezahlen.

Der Beklagte stellt folgende Anträge:¹⁸

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Widerbeklagten werden gesamtschuldnerisch verurteilt, 2.700 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit an ihn zu bezahlen.¹⁹

15 Dies ist in tatsächlicher Hinsicht alles unstrittig. Hüten Sie sich vor dem „tödlichen“ Anfängerfehler, diesen Aspekt oder andere in das streitige Parteivorbringen einzuordnen, nur weil der Punkt in *rechtlicher* Hinsicht („Erforderlichkeit“) umstritten ist.

16 Da dem Beklagten gar kein Anspruch zugestanden wurde, kann man sich hier wegen Bedeutungslosigkeit der Details kurz fassen. Lässt man die Schäden ganz weg, werden aber die Anträge (Widerklage) etwas unverständlich.

17 Bereits das „richtige“ Datum für den Beginn des Zinsanspruchs im Tatbestand einzusetzen, ist kaum vertretbar: Da die Anwendung von § 187 I BGB analog immerhin rechtlich umstritten ist und unterschiedlich gehandhabt wird, würde die Übernahme des Datums letztlich eine - im Tatbestand grds. nicht zulässige - rechtliche Wertung darstellen! Deswegen sollte man das Zustellungsdatum im Falle des Erfolgs dieses Antrages entweder in der Prozessgeschichte erwähnen oder dieses - wie hier - wertungsneutral (!) in den Einleitungssatz vor die Anträge aufnehmen (vgl. **Assessor-Basics, Zivilurteil**, § 8 Rn. 29).

18 Hier war es zulässig, das Zustellungsdatum ganz wegzulassen, da die Widerklage ohnehin abgewiesen wird.

19 Grds. sind die Anträge auch bei Fehlern wörtlich wiederzugeben und erst in den Entscheidungsgründen auszulegen oder umzudeuten. Nur bei offensichtlichen Ungenauigkeiten o.Ä. ist eine Korrektur möglich.